



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 29 vom 17. Juni 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 18. Mai 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. Mai 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 18. Mai 2011 beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Mai 2010 genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz a.) Satz 1 wird die Textstelle „berufsqualifizierender Abschluss“ gestrichen und durch „berufsqualifizierender Bachelor of Science-Abschluss“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 23. Mai 2011

Universität Hamburg

